

Unterrichtung

**über die Ergebnisse der Sitzung des Ortsgemeinderates
Heidenburg am Donnerstag, den 07. Oktober 2021**



Gemäß § 34 GemO beantragt der Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung wie folgt:

TOP 6 – Bauangelegenheiten

- a) Bauvoranfrage zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich
- b) Bauantrag Wohnhaus „Obigt Bohrhaus“
- c) Bauantrag Aufstockung / Umbau Wohn- und Geschäftshaus

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Folgende Tagesordnung wird beraten:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 gem. § 95 und 96 GemO
2. Einwohnerfragestunde
3. Breitbandversorgung Projekt „Gigabitausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich“
4. Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
5. Dorfladen
6. Bauangelegenheiten
 - a) Bauvoranfrage zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich
 - b) Bauantrag Wohnhaus „Obigt Bohrhaus“
 - c) Bauantrag Aufstockung / Umbau Wohn- und Geschäftshaus
7. Ausführung der bisher gefassten Beschlüsse
8. Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstückangelegenheiten
2. Informationen

I. Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

I. Öffentlicher Teil**Zu TOP 1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 gem. § 95 und 96 GemO**

Zu diesem TOP erteilt der Vorsitzende das Wort an Herrn Rudolf Ebert, der den Haushaltsplan 2021 wie folgt vorstellt:

Der Ergebnishaushalt 2021 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 38.286 € aus. Gegenüber der Planung des Vorjahres handelt es sich hierbei um eine Verbesserung in Höhe von 113.745 €.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt - -16.526 €. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen für Investitionskredite in Höhe von 40.500 € und der Einzahlungen aus dem Grundstücksverkauf von 49.340 Euro ergibt sich zahlungswirksam ein Liquiditätsdefizit in Höhe von 7.686 €. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verbesserung um 175.815 €.

Die im Finanzhaushalt geplanten Investitionen sind nachstehend dargestellt.

		Einzahlung	Auszahlung
1.)	Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung		
	Produkt 1114		
	Anschaffung von Tablets für den Gemeinderat	0 €	6.000 €
2.)	Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur		
	Produkt 2111:		
	Investitionskostenumlage Grundschulen Thalfang und Heidenburg	0 €	1.760 €
3.)	Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend		
	Produkt 3650:		
	Anschaffung Kühlschrank/Dampfgarer (6.000 €)	5.000 €	35.000 €
	Anschaffung Mobiliar Kitazukunftsgesetz (5.000 €)		
	Anschaffung Garderobe/Mobiliar (9.000 €)		
	Planungskosten Erweiterung Kita (10.000 €)		

Umgestaltung ehe. Tennisplatz
in Außengruppe Kita (5.000 €)

4.) Teilhaushalt 4 – Gesundheit und Sport

Keine
Veranschlagung

5.) Teilhaushalt 5 – Gestaltung der Umwelt

Produkt 5220:	Grunderwerb Bauerwartungsland Verkauf Obigt Bohrhaus	200.000 € 49.340 €
Produkt 5551:	Investitionskosten FV Büdlich	0 € 4.850 €
Produkt 5530:	Anlegung eines Urnenrasengrabfeldes	0 € 3.000 €

6.) Teilhaushalt 6 – Finanzen

Produkt 6120:	Zinsloses Darlehn Förderverein Dorfladen	0 € 10.000 €
---------------	---	-------------------

Summe: **54.340 € 260.610 €**

Saldo aus Investitionstätigkeit: **- 201.270 €**

Das Defizit aus Investitionstätigkeit muss über Investitionskredite finanziert werden. Der Verkaufserlös Obigt Bohrhaus dient zum Abbau von Kassenkrediten, die für die Vorfinanzierung der Maßnahme in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden.

Die Anzahl der Stellen im Stellenplan (7,35 Stellen) bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Entwicklung der Liquiditätskredite:

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (gem. Bilanz zum 31.12.2019)	360.797 €
./. im Kassenbestand bis zum 31.12.2019 vorfinanzierte Investitionsauszahlungen *	183.142 €
./. Liquiditätsüberschuss zum 31.12.2020 (vol. Zahlen Finanzrechnung)	112.151 €
+ im Kassenbestand bis zum 31.12.2020 vorfinanzierte Investitionsauszahlungen *	37.114 €

Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2020:	102.618 €
+ Liquiditätsdefizit 2021 (laufende Verwaltungstätigkeit):	7.886 €
+ im Kassenbestand bis zum 31.12.2021 vorfinanzierte Investitionsauszahlungen * (Aufnahme Inv-kredit in 2022)	255.610 €
Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2021:	366.114 €

Entwicklung der Investitionskredite:

	Stand zum 31.12.2019 gem. Bilanz:	445.043 €
+	Investitionskreditaufnahme 2020 (Erm. 2019)	183.142 €
./.	Ordentliche Tilgungen 2020:	39.966 €
	Stand zum 31.12.2020:	588.219 €
+	Investitionskreditbedarf aus Kreditermächtigung 2020:	37.114 €
./.	Ordentliche Tilgungen 2021:	40.500 €
	Stand zum 31.12.2021:	584.833 €

Nach erfolgter Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltsatzung 2021 in der von der Verwaltung vorgelegten Form unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderungen wie folgt:

Der Inhalt der Haushaltssatzung wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bekanntgeben.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 2: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16 a GemO und § 21 der Mustergeschäftsordnung eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu TOP 3: Breitbandversorgung Projekt „Gigabitausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich“

Der Vorsitzende führte aus, das bereits in der OGR-Sitzung am 27.05.2021 ein Beschluss zur Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung nach § 67 Abs. 5 GemO an die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf gefasst wurde. Ergänzende Vertragsbedingungen, die der OG Heidenburg in der Fassung vom 15.06.2021 vorgelegt wurden, machen einen Neubeschluss erforderlich. Nachstehende Beschlussvorlage ersetzt den Beschluss vom 27.05.2021.

Wie bereits in der Sitzung am 27.05.2021 mitgeteilt, wurde die Förderung des Breitbandausbaues erweitert. Zukünftig sind Gemeinden förderfähig, die noch nicht mit 100Mbit angebunden sind.

Mit Schreiben vom 15.04.2021 hat die Verbandsgemeinde Thalfang darüber informiert, dass zur Teilnahme an dem Förderprogramm die Zuständigkeitsübertragung an die Verbandsgemeinde notwendig sei. Diese würde dann die gesammelten Zuständigkeitsübertragungen an den Landkreis übertragen.

Die Zuständigkeit zum Breitbandausbau in der Ortsgemeinde Heidenburg wurde an die Verbandsgemeinde Thalfang gem. § 67 Abs. 5 GemO einstimmig übertragen.

Nunmehr liegt eine Beschlussvorlage für die flächendeckende Versorgung der „Grauen-Flecken-Förderung wie folgt vor:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets. Insbesondere die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie haben die Bedeutung eben dieser noch einmal besonders veranschaulicht.

Bereits in 2015 haben der Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Verbandsgemeinden, die Einheitsgemeinde Morbach und die Stadt Wittlich deshalb mit Fördermitteln von Bund und Land ein Projekt zum NGA-Ausbau im Kreisgebiet angestoßen, um die Versorgung in weißen Flecken (<30 Mbit/s) zu verbessern. Dieses Projekt wird in 2021 seinen Abschluss finden. Damit konnten rund 6900 Haushalte mit einem Internetanschluss mit >30 Mbit/s angeschlossen werden. Davon erhielten rd. 2.500 sogar einen FTTB-Anschluss mit einer möglichen Downloadgeschwindigkeit von 1.000 Mbit/s. Außerdem konnten über 200 Unternehmen und 46 Schulen mit einem FTTB-Anschluss versehen werden. Damit liegen nahezu einhundert Prozent über der mit dem Ausbau beabsichtigten Zielmarke von 50 Mbit/s und über 30 Prozent der Haushalte im Bereich des Kreisprojekts verfügen über einen gigabitfähigen Anschluss.

Alle Beteiligten im Landkreis Bernkastel-Wittlich sind sich über die Bedeutung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur einig. Sie gehört mittlerweile zu einer der zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzungsverhalten, der Einzug leistungsfähigerer Technologien in den Alltag und nicht zuletzt eine sich durch Homeoffice verändernde Arbeitswelt werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern. Die steigende Anzahl von Geräten, die mit dem Internet verbunden sind und entsprechenden Datenverkehr produzieren tut Ihr Übriges dazu. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur bleibt deshalb eine zentrale Aufgabe unserer Zeit.

Aktuell verfügen 95 Prozent aller Haushalte im Kreis Bernkastel-Wittlich über einen Internetanschluss mit einer Downloadgeschwindigkeit von >30 Mbit/s, 90 Prozent verfügen über einen Anschluss mit >50 Mbit/s, doch nur 68 Prozent verfügen über >100 Mbit/s. Damit liegt der Kreis Bernkastel-Wittlich deutlich unter den rheinland-pfälzischen (83 Prozent) und dem bundesdeutschen Durchschnitt (88 Prozent). (Quelle: Breitbandatlas des BMVI, 29.04.2021).

Mit der Bekanntgabe der Graue-Flecken-Förderung durch den Bund, folgt die nächste Stufe der Förderung auf dem Weg zur Gigabitgesellschaft. Ziel ist die flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen in ganz Deutschland. Damit wird in den nächsten Jahren in einem ersten Schritt der FTTB-

Ausbau von Anschlüssen mit einer Downloadgeschwindigkeit <100 Mbit/s gefördert, ehe ab 2023 der Ausbau aller Adressen mit entsprechenden Anschlüssen gefördert wird.

Vor diesem Hintergrund strebt der Kreistag Bernkastel-Wittlich für das Gebiet des Landkreises die Umsetzung einer Gigabit-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit gigabitfähigen Anschlüssen zum Ziel haben soll.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde. Gemäß § 67 Abs. 5 können Ortsgemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Nach der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würde der Landkreis Bernkastel-Wittlich mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Gigabitnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund, Land und Kreis sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Gigabitausbau im Landkreis Bernkastel-Wittlich positive Effekte erwarten.

Die Umsetzung des Gigabitausbaus im Kreis Bernkastel-Wittlich erfolgt entsprechend der Zweistufigkeit des Bundesförderprogramms auch in zwei Abschnitten. Eine belastbare Kostenschätzung ist zum derzeitigen Stand des Verfahrens noch nicht möglich. Die Förderung des Bundes beläuft sich auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Förderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz ist noch nicht veröffentlicht. Nach jetzigem Kenntnisstand ist von einer Förderung in Höhe von 40 Prozent auszugehen. 10 Prozent verbleiben also bei den beteiligten Kommunen. Für die Beratungen durch externe Berater im Rahmen von Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Gigabitausbaus, stellt der Bund eine Beratungsförderung in Höhe von 100 Prozent, maximal 200.000 EUR zur Verfügung.

1. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heidenburg begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf mit deren Zustimmung die Aufgabe der „Breitbandversorgung“.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

2. Die Ortsgemeinde Heidenburg erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des NGA-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und den Verbandsgemeinden sowie den verbandsfreien Gemeinden im Landkreis geregelt werden und sagt eine Erstattung der nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund, Land und Kreis sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an die Verbandsgemeinde zu.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 4: Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen gem. § 94 Abs. 3 GemO

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet der Ortsgemeinderat.

Im Jahr 2021 hat die Ortsgemeinde Heidenburg nachfolgend aufgeführte Spenden erhalten:

Name:	Verwendungszweck:	Betrag:
Raiffeisenbank Mehring-Leiwen	Dorfladen	1.000,00 €
Sparkasse Eifel-Mosel-Hunsrück	Dorfladen	500,00 €
Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege	Kita Zwergenstübchen Heidenburg	50,00 €

Der Ortsgemeinderat beschließt, die bezeichneten Spenden anzunehmen. Es wird in allen Fällen klargestellt, dass nach erfolgter Prüfung ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen Geber und Ortsgemeinde nicht besteht.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Dorfladen

Für den Betrieb des Heidenburger Dorfladens wurde mittlerweile ein wirtschaftlicher Verein gegründet. Der Verein verfolgt den Zweck, die Grundversorgung der Bevölkerung von Heidenburg mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Lebens sicher zu stellen und über einen Café-Bereich einen Ort der Begegnung und Kommunikation zu schaffen, um den sozialen Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft zu stärken.

Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Vereins Heidenburger Dorfladen w.V. und findet es ganz wichtig, dass in einem Dorf wie Heidenburg mit über 700 Einwohner eine Grundversorgung vorhanden ist.

Um das Vorhaben des Vereins zu realisieren sind noch einige Umbau- und Renovierungsarbeiten in den vorgesehenen Räumlichkeiten notwendig.

Zur Finanzierung dieser Arbeiten hat der Verein bei der Ortsgemeinde ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.000 € beantragt. Vorsorglich wurde bereits in der Haushaltplanberatung das zinslose Darlehen vorgesehen.

Die Ratsmitglieder sprechen sich für die Gewährung eines zinslosen Darlehens für den Heidenburger Dorfladen aus und fassen folgenden Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Genehmigung des Haushaltsplans 2021 wird dem Verein Heidenburger Dorfladen w.V. ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.000 € gewährt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Aufgrund möglicher Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO haben die Ratsmitglieder Jörg Christen, Alexander Göppert, Anton Göppert und Helmut Steinhoff an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu TOP 6: Bauangelegenheiten

a) Bauvoranfrage zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebshofs, bestehend aus einem Wohnhaus, Laufbox für u.a. Rinder, Ziegen und Schafe, Futterlager, Lagerhalle, Lagerbox/Maschinenbox und Schlachthaus. Die Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Gebäude beträgt ca. 1.900 m² und des Wohnhauses um die 180 bis 240 m². Für die Planung des Betriebshofes kommen für die Antragsteller drei Standorte (siehe Anlage 1, Übersichtskarte) in Frage. Alle Grundstücke liegen im Außenbereich der Gemarkung Heidenburg.

Rechtliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Heidenburg. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach Absatz 1 Ziffer 1 einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Landwirtschaft betrifft die wirtschaftliche Nutzung des Bodens zur Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten. § 201 BauGB ist unmittelbar auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anzuwenden. Nach § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Eine nachhaltige und dauerhafte Betätigung des Betriebs ist erforderlich, weil nur dadurch die Privilegierung der Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, als gerechtfertigt anzusehen ist. Der landwirtschaftliche Betrieb muss daher ein auf Dauer ausgerichtetes, lebensfähiges Unternehmen zur planmäßigen und eigenverantwortlichen Bodennutzung sein. Die Dauerhaftigkeit ist u.a. mit einer „auf Generationen“ angelegten Planung verknüpft.

Nach § 35 Abs. 5 BauGB sind die zulässigen Vorhaben nach Absatz 1 bis 4 in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Bei der eingereichten Bauvoranfrage handelt es sich um zwei Betriebe aus zwei Generationen der Familie der Antragsteller, welche an der neuen Hofstelle zusammengeführt werden sollen. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden als Nebenerwerbsbetriebe ausgeführt. Es ist angedacht, dass ein Teil der jüngeren Generation in Zukunft den Betrieb in Vollzeit übernimmt oder der Betrieb wird weiterhin gemeinsam bewirtschaftet und die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auf Teilzeitniveau reduziert wird. Dafür wird die Haltung weiterer Tierrassen (Hühner und/oder Schweine) in Betracht gezogen. Im Betrieb 1 werden aktuell 15 Hinterwälder Rinder, 12 Thüringer Waldziegen und 15 Kamerunschafe gehalten. Betrieb 2 bewirtschaftet ca. 35 ha Acker und Grünlandflächen, ohne Tierhaltung.

Grundsätzlich können auch Vorhaben, die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben dienen, von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfasst sein. Der Nebenbetrieb bedarf – neben den allgemeinen an einen landwirtschaftlichen Betrieb zu stellenden Anforderungen – einer Größe oder eines Umfangs, der ihn abgrenzt von einer Betätigung, die etwa als Hobby und somit als sonstiges Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist. Dabei dienen verschiedene Faktoren als Anhaltspunkte, wie Mindestlandgröße und -eigenland, Gewinnerzielung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die einer Gesamtbeurteilung zugrunde zu legen sind. Die zuvor genannten Punkte sind von den Antragstellern bei der Einreichung eines späteren Bauantrages vorzulegen.

Das Vorhaben dient somit einem landwirtschaftlichen Betrieb und ist damit grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB privilegiert. Damit ist es genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Solche öffentlichen Belange sind die Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Dieser weist die entsprechende Fläche als landwirtschaftliche Nutzung bei Standort B und C aus. Standort A befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet, 1. Änderung“. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig.

In Bezug auf die Erschließung muss bei allen Standorten eine entsprechende Erschließung an die vorhandenen Straßen/Wege vorgenommen und auf den Grundstücken eine Kleinkläranlage mit biologischer Nachklärung hergestellt werden.

Weiter ist im Zuge des Bauantragverfahrens für jeden Standort ein Naturschutzfachliches Gutachten einzuholen (Antragsteller).

Darüber hinaus können die vom Antragsteller zu den einzelnen Standorten gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Standort A (Anlage 2, Plan A)

- 1. Ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?**
Standort A befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet, 1. Änderung“. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig.

2. ***Ist die Errichtung eines Wohnhauses, welches dem Betrieb dient, nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Siehe 1.
3. ***Ist die Errichtung eines Hofladens o.ä. nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Siehe 1.
4. ***Ist bei Bedarf eine Erweiterung zu den in den Plänen dargestellten Gebäuden nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Siehe 1.
5. ***Ist die Befestigung (von einem) der angrenzenden Feldwege genehmigungsfähig?***
Siehe 1.

Standort B (Anlage 3, Plan B)

1. ***Ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Eine landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, wenn ein positives naturschutzfachliches Gutachten vorgewiesen werden kann.
2. ***Ist die Errichtung eines Wohnhauses, welches dem Betrieb dient, nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Die Errichtung eines Wohnhauses in untergeordneter Art und Größe zu dem landwirtschaftlichen Betrieb ist zulässig. Hier sind die Wohneinheiten auf maximal zwei zu begrenzen. In dem Wohnhaus darf nur der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes und dessen Familie wohnen.
3. ***Ist die Errichtung eines Hofladens o.ä. nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Die Integration eines Hofladens ist zulässig, wenn die Vermarktung unmittelbar dem Absatz der erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkte dienen.
4. ***Ist bei Bedarf eine Erweiterung zu den in den Plänen dargestellten Gebäuden nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da hier keine konkreten Pläne vorliegen.
5. ***Ist die Befestigung (von einem) der angrenzenden Feldwege genehmigungsfähig?***
Die Planung der Erschließung muss zusammen mit der Ortsgemeinde Heidenburg und den Antragstellern insbesondere für die Übernahme der Kosten erfolgen.

Standort C (Anlage 4, Plan C)

1. ***Ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?***
Eine landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, wenn ein positives naturschutzfachliches Gutachten vorgewiesen werden kann.

2. Ist die Errichtung eines Wohnhauses, welches dem Betrieb dient, nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?

Die Errichtung eines Wohnhauses in untergeordneter Art und Größe zu dem landwirtschaftlichen Betrieb ist zulässig. Hier sind die Wohneinheiten auf maximal zwei zu begrenzen. In dem Wohnhaus darf nur der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes und dessen Familie wohnen.

3. Ist die Errichtung eines Hofladens o.ä. nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?

Die Integration eines Hofladens ist zulässig, wenn die Vermarktung unmittelbar dem Absatz der erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkte dienen.

4. Ist bei Bedarf eine Erweiterung zu den in den Plänen dargestellten Gebäuden nach § 35 BauGB genehmigungsfähig?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da hier keine konkreten Pläne vorliegen.

5. Ist die Befestigung (von einem) der angrenzenden Feldwege genehmigungsfähig?

Die Planung der Erschließung, hier insbesondere der Zuwegung muss zusammen mit der Ortsgemeinde Heidenburg, der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Landesbetrieb Mobilität und den Antragstellern erfolgen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Einvernehmen gem. §§ 35, 36 BauGB zum Standort A nicht zu erteilen.

Zu den Standorten B und C wird vorgeschlagen, das Einvernehmen der Ortsgemeinde Heidenburg unter den im Sachverhalt genannten Voraussetzungen gem. §§ 35, 36 BauGB zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Die Ratsmitglieder Anton Göppert und Alexander Göppert haben aufgrund möglicher Ausschlussgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

b) Bauantrag Wohnhaus „Obigt Bohrhaus“

Die Bauherren stellen einen Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan in Bezug auf die Dachform, Gemarkung Heidenburg, Flur 12 Nr.7/4.

Nach § 69 LBauO kann die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulassen. Nach § 88 Abs. 7 Satz 2 LBauO ist die Ortsgemeinde vor der Zulassung von Abweichungen zu hören.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Obigt Bohrhaus“ sind bereits mehrere Gebäude mit Walmdächern errichtet worden. Für die Zulassung der beantragten Abweichung bestehen daher aus der Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Der Ortsgemeinderat Heidenburg empfiehlt der Bauaufsichtsbehörde, die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obigt Bohrhaus“ auf dem Grundstück Gemarkung Heidenburg, Flur 12 Nr. 7/4 zuzulassen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

c) Bauantrag Aufstockung / Umbau Wohn- und Geschäftshaus

Die Bauherren beantragen die Aufstockung und den Umbau des vorhandenen Wohn- und Geschäftshauses, Gemarkung Heidenburg, Flur 15 Nr. 56 und 57

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Aufstockung und zum Umbau des Wohn- und Geschäftshauses, Gemarkung Heidenburg, Flur 15 Nr. 56 und 57 nach §§ 34 und 36 BauGB.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 7: Ausführung der bisher gefassten Beschlüsse

a) Ausführung der Beschlüsse

Unter TOP 5 der Sitzung des Ortsgemeinderates am 27.05.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Beschlussbuch zu führen und dies aktualisiert seit 2017 mit den Zuständigkeiten und Fälligkeiten der bisherigen Beschlüsse zu versehen und dies zeitnah, bis zu Beginn der nächsten Ortsgemeinderatssitzung, der Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass hierauf die Verwaltung bisher nicht reagiert hat und ein Beschlussbuch nicht vorliegt.

Ratsmitglied Jörg Christen verweist nochmals auf den Beschluss vom 27.05.2021 und fordert die Verwaltung auf, ein Beschlussbuch rückwirkend von 2017 bis heute zu erstellen und der Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen.

b) Breitbandausbau

In TOP 3 wurde der Übertragung der Zuständigkeit an die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zugestimmt.

c) Aberkennung Wasserschutzgebiet

In der Sitzung am 27.05.2021 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, beide Quellen auf der Gemarkung Heidenburg als Wasserschutzgebiet wieder ausweisen zu lassen und auch die Anforderung an ein Trinkwasserschutzgebiet zu prüfen.

Mit Schreiben vom 05.10.2021 wurde dieser Beschluss gem. § 42 Abs. 1 GemO i.V.m. § 69 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ausgesetzt, da dieser Beschluss aufgrund fehlender Zuständigkeit rechtswidrig ist. Gem. § 67 Abs. 1 GemO nimmt die Verbandsgemeinde anstelle der Ortsgemeinde die Selbstverwaltungsaufgabe Wasserversorgung wahr.

Der Vorsitzende führte aus, das er die am Vortag der Sitzung zugegangene Aussetzung des Beschlusses in der nächsten OGR Sitzung zur Beratung vorlegen wird. Er empfindet es als enttäuschend, dass im Bescheid auf den Inhalt des Beschlusses, ein Wasserschutzgebiet zu erhalten und einen Beitrag zur angespannten Trinkwasserversorgung in der VG zu leisten, keine Erwähnung findet.

Zu TOP 8: Informationen

- Sanierung der Heidenburghalle – Auf die Anfrage seitens der Ortsgemeinde hat die Verwaltung bisher nicht geantwortet. Der Vorsitzende führt aus, das weitere Anfragen zur Sanierung der Heidenburghalle nicht beantwortet wurden. Ein der VG vorliegendes Sanierungskonzept wurde der Ortsgemeinde trotz Anforderung ebenfalls noch nicht vorgelegt. Werden die Informationen nicht umgehend vorgelegt, ist ein Einschalten der Aufsichtsbehörden unumgänglich.
- Kanalsanierung – lt. Werkleiter Herrn Piegza wird zur Besprechung der Maßnahme ein gemeinsamer Termin vereinbart.
- Kommunalreform – lt. Bürgermeisterin Frau Höfner liegen bisher keine neuen Erkenntnisse vor.
- Repowering – am 14.09.2021 fand ein Gespräch mit ABO Wind, dem Bauausschuss und der Gemeinde statt. ABO Wind wird Vorschläge unterbreiten.
- Onlinepräsentation Windpark Trittenheim
- Hochwasserschutzkonzept – Begehung durch ein Ingenieurbüro soll Anfang November 2021 stattfinden. Ein Bürgerworkshop ist am 27.05.2021 vorgesehen. Die Feuerwehr sowie der Bauausschuss werden mit eingebunden.
- Martinsumzug – Martinsfeuer wird durch die Feuerwehr organisiert.

Zu TOP 8: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es ist nichts zu protokollieren.